

2. Reiseausweis für Flüchtlinge

Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist dem Flüchtling gemäß Art. 28 GFK, Art. 25 Abs. 2 QRL ein Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen. Personen, die nur subsidiären Schutz erhalten haben, sind jedoch weiterhin passpflichtig (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Gemäß §§ 48 Abs. 4, 5 Abs. 3 AufenthG haben sie allerdings Anspruch auf Ausstellung eines Ausweisersatzes. Zudem lässt sich – wenn man nicht schon der Auffassung ist, dem durch § 28 Abs. 2 AsylVfG diskriminierten Personenkreis stünde ebenfalls ein Reiseausweis für Flüchtlinge zu – gut begründen, dass in diesen Fällen eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Sinne der §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV besteht.²⁷ Auch Art. 25 Abs. 2 QRL sieht die Ausstellung von Reisedokumenten an subsidiär Schutzberechtigte vor, die einen Nationalpass nicht erlangen können.

3. Sozialleistungen

Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden Ausländer deutschen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt. Anders sieht es für subsidiär Schutzberechtigte aus. Sie unterfallen zwar auch nicht mehr dem AsylbLG, dies aber erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels. Kindergeld erhalten sie nur, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Gleiches gilt für den Kinderzuschlag (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BKKG). BaföG oder Ausbildungsbeihilfe erhalten sie erst, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BaföGG, § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III).

4. Familienzusammenführung

§§ 30 Abs. 3 Nr. 3 c), 32 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 2 AufenthG sehen eine erleichterte Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen vor. Bei subsidiär Schutzberechtigten sind hingegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes, zu erfüllen. Zudem greift die Regelung des § 29 Abs. 3 AufenthG, so dass eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik erteilt werden darf. Demgegenüber sieht Art. 23 Abs. 1 QRL für beide Personenkreise vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass der Familienverband aufrecht erhalten bleiben kann. Die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie hingegen sieht für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ebenfalls Privilegierungen vor (Art. 9 ff.).

IV. Fazit

Die Konsequenzen der Anwendung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zeigen, dass für den Asylbewerber erhebliche Nachteile im Hinblick auf seine Statusrechte entstehen. Von mehreren Verwaltungsgerichten wurde daher zu Recht die Frage der Vereinbarkeit des § 28 Abs. 2 AsylVfG mit der QRL, insbesondere mit Art. 5 Abs. 3 QRL aufgeworfen.²⁸ Das BVerwG tritt dieser Argumentation allein unter Verweis auf die GFK entgegen, die keinen bestimmten Status, sondern lediglich Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung garantiert.²⁹ Wie dargelegt, übersieht es aber, dass die QRL inzwischen nicht nur einen Refoulement-Schutz statuiert, sondern darüber hinaus konkrete – der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft innewohnende – Statusrechte schafft. Zudem setzt es sich mit der Regelung des Art. 20 Abs. 6 QRL nicht auseinander. Es bleibt daher zu hoffen, dass die unteren Instanzen die europarechtlichen Vorgaben ernster nehmen und entsprechende Vorlagen beim EuGH zur Europarechtswidrigkeit des § 28 Abs. 2 AsylVfG wagen.

²⁷ Vgl. hierzu BayVG, Beschluss vom 12.7.2010 – 19 C 10.1204 –.

²⁸ Vor allem VG Lüneburg, Urteil vom 21.1.2008 – 1 A 215/05 – asyl.net, M12366.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 – 10 C 27.07 – Rn. 19, ASYLMAGAZIN 4/2009, S. 20 ff.

Scheitern einer Abschiebung im Sinne des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG

*Peter Fahlbusch, Hannover**

Anwendungsbereich und Auslegung des durch Art. 1 des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.8.2007 (BGBl I Seite 1970) eingefügten § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG sind bislang in Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.¹ Nach § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG bleibt eine Haftanordnung nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen scheitert, die der Ausländer zu vertreten hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftanordnung keine Wirkung mehr entfaltet.²

Fraglich ist, wann von einem Scheitern der Abschiebung im Sinne des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG ausgegangen werden kann. Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage liegt bislang nicht vor. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte herrscht bislang Konsens, dass der Abschiebungsvorgang konkret begonnen haben müsse; vorher könne eine Abschiebung nicht scheitern.³ Das OLG Celle verlangte

* Peter Fahlbusch ist in Hannover als Rechtsanwalt schwerpunktmäßig im Ausweisungs-, Abschiebungshaft-, Straf- und Sozialrecht tätig.

¹ Vgl. insofern auch BVerfG, Beschluss vom 23.9.2010 – 2 BvR 1143/08 –.

² Vgl. u. a. OLG Celle, Beschluss vom 9.10.2008, a. a. O.; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 30.11.2009 – 22 W 39/08 –; in diese Richtung auch BVerfG, Beschluss vom 23.9.2010, a. a. O.

zumindest ein Einchecken oder das Verbringen in das Flugzeug.⁴ Darüber hinaus soll nach wenig überzeugender Auffassung in einem weiterem Beschluss des OLG Celle⁵ eine Abschiebung trotz »unmittelbaren Ansetzens zur Abschiebung« im Sinne des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG dann nicht gescheitert sein, wenn sich die Abschiebung zum Beispiel aufgrund von Witterungsverhältnissen oder technischen Defekten am Flugzeug (nur?) um ein paar Stunden verzögerte, wobei das OLG Celle hier keine Grenze aufgezeigt hat, wann aus einer »Verzögerung« ein »Scheitern« der Abschiebung werden soll.

Die Haftanordnung bleibt nach dem Gesetzeswortlaut trotz Scheiterns der Abschiebung unberührt (d. h. entfällt nicht), wenn das Scheitern im Zurechnungsbereich des Betroffenen liegt, d. h. von diesem zu vertreten ist. Die bislang herrschende Meinung hat dies unter Verweis auf die Gesetzesbegründung z. B. angenommen, wenn ein Betroffener im Flugzeug randaliert und deshalb vom Flugkapitän nicht mitgenommen wird.

Mit Beschluss vom 16.9.2010 – 20 W 223/08 – hat das OLG Frankfurt a. M. den Anwendungsbereich des § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG erweitert und ausgeführt, dass eine Haftanordnung nach § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG auch dann endet, wenn der Betroffene die Haftanstalt (hier JVA Hannover) verlässt und zum Zwecke der Abschiebung zum (mehrere Hundert Kilometer entfernt liegenden) Flughafen verbracht wird. Nachdem bzw. obwohl die Abschiebung aufgrund des Verhaltens des Betroffenen scheiterte ist nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main für eine weitere Inhaftierung eine neue Haftanordnung erforderlich, d. h. die alte Haftanordnung ist verbraucht. Dass die Abschiebung scheiterte, weil sich der Betroffene im Flugzeug nicht ordnungsgemäß verhielt und deshalb seine Mitnahme verweigert wurde, ist für das OLG Frankfurt a. M. unerheblich. Das OLG Frankfurt a. M. knüpft einzig an den Moment des erzwungenen Besteigens des Flugzeugs an. Die Entscheidung wird in vergleichbaren Verfahren in Zukunft zu beachten sein. Ohne erneuten Haftbeschluss des (örtlich zuständigen!) Haftgerichts darf eine weitere Inhaftierung nicht – mehr – erfolgen.

³ Vgl. Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 30.1.2009 – 20 W 154/08 –.

⁴ Vgl. Beschluss vom 9.10.2008, a. a. O.

⁵ Vom 6.2.2008 – 22 W 3/08 –.

Ländermaterialien

Hinweis zu Dokumenten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes – Bestellnummern sind mit A kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Ausländern, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von deren Rechtsanwälten oder Beratern. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (s. Bestellformular). Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird.

Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten laufenden asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Lagebericht oder in der Stellungnahme Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

Rechtsprechung:

VG Ansbach: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG für jungen Afghanen aus der Provinz Uruzgan wegen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die Entscheidung enthält eine ausführliche Quellenprüfung zur aktuellen Sicherheitslage.

Urteil vom 16.12.2010 – AN 11 K 10.30358 – (18 S., M18049)

VG Magdeburg: Flüchtlingsanerkennung wegen drohender Zwangsverheiratung.

Urteil vom 5.5.2010 – 5 A 207/09 MD – (9 S., M18006)

BAMF: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans wegen Gefahr von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von (kriminellen) nichtstaatlichen Akteuren. Ein ausreichend staatlicher oder nichtstaatlicher Schutz steht nicht zur Verfügung.

Bescheid vom 24.11.2010 – 5419014-423 – (5 S., M17988)

Länderberichte:

Amnesty International: Sicherheitslage, insbesondere in der Provinz Paktia; Zwangsrekrutierungen durch Taliban im Jahr 2001 und mögliche erneute Gefahr der Zwangsrekrutierung durch Taliban.

Stellungnahme an den VGH Hessen vom 21.12.2010 – 8 A 1659/10.A – (ID 152709)

Amnesty International: Zur Sicherheitslage, besonders in der Provinz Logar; mögliche Gefährdung bei Rückkehr für